

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 2000

über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Zypern an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

(2001/84/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beteiligung Zyperns an den Gemeinschaftsprogrammen ist ein wichtiges Element der Heranführungsstrategie für Zypern, wie in der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta ⁽²⁾ festgehalten.
- (2) Der Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ ⁽³⁾, insbesondere Artikel 10, der Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“ ⁽⁴⁾, insbesondere Artikel 12, sowie der Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einfüh-

rung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ ⁽⁵⁾, insbesondere Artikel 11, bestimmen, dass Zypern die Teilnahme an diesen Programmen offen steht.

- (3) Gemäß den vom Rat am 14. Februar 2000 festgelegten Verhandlungsrichtlinien hat die Kommission im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen ausgehandelt, das Zypern die Teilnahme an diesen Gemeinschaftsprogrammen ermöglicht.

- (4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Zypern an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 13. Dezember 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Gemeinschaft die in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Notifizierungen vor.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PIERRET
